

Andererseits fehlt in dem Brief Johanns ein Befehl an Anno, Methodius freizulassen und für seine Rehabilitierung Sorge zu tragen. Daraus ist nicht zu schließen, daß Methodius nicht in Freising inhaftiert, sondern daß er bereits frei gelassen war. Das war geschehen auf Anordnung des Mannes, von dem der Papst die Wiedereinsetzung Methods in sein Amt erwartete, nämlich des Erzbischofs Adalwin von Salzburg²⁹, dem der Papst als dem „Urheber der Absetzung“ Methods nun dessen Wiedereinsetzung in sein Amt durchzuführen schon im Mai 873 befohlen hatte. Man darf nicht vergessen, daß der Brief an Anno später datiert wird als die Briefe an Adalwin, Ermenrich und die Gesandteninstruktion. Adalwin war der Hauptverantwortliche, Anno nur ein ausführendes Organ. So konnte der Papst sich Anno gegenüber damit begnügen, ihn zwar zur Rechenschaftslegung nach Rom zu zitieren, doch die Einschränkung hinzuzufügen: *nisi adeo³⁰ fuerit eiusdem venerandi episcopi condicio sana effecta, ut ipse possit omnem suam oblivioni propter Deum iniuriam tradere*. Der Ort der Haft kann zur Zeit der Freilassung durchaus Freising gewesen sein. Für die Diözese Freising spricht, daß einzig Anno es war, dem als Einzelperson der Papst Vorwürfe wegen der Übergriffe in einer länger währenden Haft an einem Ort machte³¹. Kein zeitgenössischer Text sagt Ähnliches für Ellwangen aus und bringt dieses überhaupt in Zusammenhang mit Methodius; selbst für das Kloster Reichenau als Ort einer Klosterhaft Methods gibt es kein eindeutiges Zeugnis.

Wenn die Namen eines Methodius und seiner Gefährten im Reichenauer Verbrüderungsbuch sich wirklich auf den Slavenlehrer und nicht auf den gleichnamigen Patriarchen beziehen sollten³², dann kann ihre Eintragung nicht während einer – nicht erwiesenen – Klosterhaft in der Reichenau³³ vorgenommen worden sein;

²⁹) MGH Epp. 7, Nr. 20 S. 283.

³⁰) Gegen Marsina (wie oben Anm. 2) S. 20 Z. 32, der *a deo* liest, halte ich an *Caspar adeo* fest.

³¹) Die Ermenrich von Passau vorgeworfenen Mißhandlungen (MGH Epp. 7, Nr. 22 S. 285 f.) gehören zeitlich in die Überbringung des gefangenen Methodius aus dem Missionsgebiet zur Synode nach Regensburg; vgl. Löwe, Ermenrich (wie oben Anm. 1) S. 232 f.; auch die Vorwürfe, die der Legat gegen Adalwin von Salzburg und Ermenrich erheben sollte (MGH Epp. 7, Nr. 21 S. 285 c. 4), gehören in den Zusammenhang der Regensburger Verhandlung.

³²) Alfons Zettler, Cyrill und Method im Reichenauer Verbrüderungsbuch, Frühma. Studien 17 (1983) S. 280–298; Karl Schmid (wie unten Anm. 33); anders Heinz Löwe, Methodius im Reichenauer Verbrüderungsbuch, DA 38 (1982) S. 341–362. Zu der von Zettler (wie oben) S. 297 angenommenen „Integration der Missionare in den Reichenauer Konvent“ ist zu sagen, daß Erwägungen über „Profesß“ und „Zwangstonsurierung“ schon insofern gegenstandslos sind, als Methodius selbst Mönch war, und daß nicht eine „Integration“, die „gleichwohl aber engster Natur gewesen sein muß“, sondern die Verweigerung der Gemeinschaft es war, die Johann VIII. dem Freisinger Bischof zum Vorwurf machte. Vgl. A. Zettler, Methodius in Reichenau, in: Symposium Methodianum (Selecta Slavica 13, 1988) S. 367–380.

³³) Schon Karl Schmid, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, DA 41 (1985) S. 345–389, hier S. 371, sieht die Gedenkeinträge nicht als Beweis „für eine strenge Klosterhaft“; „die Slavenmissionare“ seien vielmehr „als ‚Brüder‘ betrachtet worden“. Das wäre eine Stütze für die These von Viktor Burr, Methodius sei erst